

Synopse

Sechster Beschluss des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften - vom
27.01.2016

zur Änderung der Speziellen Ordnung des Master-Studiengangs „Angewandte
Musikwissenschaft“

des Fachbereichs 03 – – Sozial- und Kulturwissenschaften vom 25.09.2007

- zuletzt geändert durch den 5. Änderungsbeschluss vom 05.02.2014

I. § 11 der Spezielle Ordnung erhält folgende Fassung:

§ 11 (zu § 13 A1B)

Der Studiengang kann ~~nur~~ im Winter- und Sommersemester begonnen werden.

II. § 14 der Spezielle Ordnung erhält folgende Fassung:

§ 14 (zu § 26 Abs. 1 A1B)

Die Thesis ist Teil des Moduls 15, dem darüber hinaus eine mündliche Prüfung von 60 min. Dauer und ein Kolloquium zuzurechnen sind.

In die Berechnung der Gesamtnote des Thesismoduls gehen die Note der Thesis, die mindestens mit „E“ ausreichend bewertet sein muss, mit einem Anteil von 60 Prozent und die der Prüfung mit einem Anteil von 40 Prozent ein.

III. § 19 der Spezielle Ordnung erhält folgende Fassung:

§ 19 (zu § 31 Abs. 1 A1B)

Die Gesamtnote ergibt sich ~~aus der mit zu 2040% aus dem ungewichteten Durchschnittsnote Notendurchschnitt der Noten~~ der Module 1, 2, -3, 5 und ~~der14 sowie den~~ Referenzfachmodulen, ~~der zu mit 4030% aus dem ungewichteten Durchschnittsnote-Notendurchschnitt~~ der Schwerpunktmodule 8 ~~und~~/9 bzw. 10 ~~und~~/11 bzw. 12 ~~und~~/13 sowie ~~zudem mit 4030% gewichteten aus der~~ Note des Thesis-Moduls ~~Modul~~-15.